

Antrag

der Abgeordneten Kerstin Andreae, Dr. Tobias Lindner, Beate Walter-Rosenheimer, Priska Hinz (Herborn), Ingrid Hönlinger, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Valerie Wilms, Cornelia Behm, Harald Ebner, Hans-Josef Fell, Dr. Thomas Gambke, Katrin Göring-Eckardt, Memet Kilic, Oliver Krischer, Dr. Hermann E. Ott, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Dorothea Steiner, Arfst Wagner (Schleswig), Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mehr Transparenz bei Fördermittelvergabe des Bundes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung fördert auf Beschluss des Bundestages durch eine Vielzahl von unterschiedlichsten Förderprogrammen Unternehmen, Institutionen und Bürgerinnen und Bürger am Standort Deutschland. Laut der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/1906) hat der Bund im Jahr 2010 173 unterschiedliche Förderprogramme mit einem Gesamtvolumen von über 10 Mrd. Euro aufgelegt (ohne Berücksichtigung der Konjunkturmaßnahmen zur Bekämpfung der Finanz- und Wirtschaftskrise). Darin sind viele, vor allem steuerliche Subventionen, noch nicht enthalten.

Bürgerinnen und Bürger haben ein berechtigtes Interesse, über die Verwendung der finanziellen Mittel des Staates informiert zu werden. Derzeit können sie aber nicht ausreichend nachvollziehen, welche Unternehmen und Institutionen bzw. für welche konkreten Projekte die Steuergelder verausgabt werden. Die Nutzung des Informationsfreiheitsgesetzes ist zudem mit Aufwand und Kosten verbunden. Diese mangelnde Transparenz erschwert auch eine schnelle wissenschaftliche Evaluierung von Förderprogrammen.

Der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach mehr Beteiligung hat zugenommen. Dieser Wunsch sollte auch bei der Fördermittelvergabe berücksichtigt werden. Eine gute und transparente Datenlage ist unerlässlich für effiziente politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse über erstmalige Bewilligung, Weiterführung, Neuzuschnitt bzw. Beendigung von Förderprogrammen. Derzeit sind solche Daten nur schwer zugänglich. So antwortete die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Förderprogramme im Bundesamt für Güterverkehr“ (Bundestagsdrucksache 17/9315) auf die Frage nach den Fördermittelempfängern: „Die IT beim Bundesamt für Güterverkehr ist nicht so ausgelegt, dass eine Auswertung nach Unternehmen standardmäßig erfolgen könnte.“ Mehr Transparenz im Fördermittelbereich ergänzt darüber hinaus die vorhandenen Möglichkeiten der Haushaltskontrolle durch das Parlament z. B. über den Bundesrechnungshof und fördert damit zugleich die demokratische Legitimität der Entscheidungen.

Dass mehr Transparenz möglich ist, beweist der Erfolg der Europäischen Transparenzinitiative, durch welche die EU-Mitgliedstaaten seit April 2009 verpflichtet sind, Informationen über die Empfängerinnen und Empfänger der Gemeinschaftsmittel aus den EU-Agrarfonds zu veröffentlichen. Dabei ist eine Abwägung zwischen dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit und dem Schutz personenbezogener Daten von Fördermittelempfängerinnen und -empfängern unerlässlich. Diese sollte sich an den vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingeforderten Kriterien: Bezugsdauer, Häufigkeit sowie Art und Umfang der Zuwendungen orientieren und das Maß des Erforderlichen nicht überschreiten. Auf die Einzelveröffentlichung von Bagatellbeträgen sollte generell verzichtet werden. Zudem sollte der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen angemessen berücksichtigt werden. Schon bei der Beantragung von Fördermitteln sollte es für die Empfängerinnen und Empfänger deutlich erkennbar sein, dass Fördermittelvergaben unter den genannten Kriterien grundsätzlich veröffentlicht werden.

II. Um politische Entscheidungsprozesse transparenter zu gestalten und die Verwendung der Steuergelder für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu machen, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

eine gesetzliche Regelung vorzulegen, auf deren Basis

1. Fördermittel, die an juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen geflossen sind, unter Beachtung eines angemessenen Schutzes personenbezogener Daten, veröffentlicht werden. Dabei soll eine Abwägung zwischen dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit und dem Schutz personenbezogener Daten der Fördermittelempfängerinnen und -empfänger erfolgen, indem die Erforderlichkeit der Veröffentlichung nach Bezugsdauer, Häufigkeit sowie Art und Umfang der Zuwendungen geprüft wird;
2. eine Vorabinformation der Fördermittelempfängerinnen und -empfänger über die Veröffentlichung schon bei Beantragung der Fördermittel erfolgt;
3. Fördermittelvergaben erst ab dem Überschreiten einer Bagatellgrenze von 5 000 Euro pro Jahr einzeln und die unter dieser Grenze vergebenen Mittel in einer Sammelposition veröffentlicht werden;
4. eine Veröffentlichung grundsätzlich zeitnah im Rahmen der Förderdatenbank des Bundes (www.foerderdatenbank.de) erfolgt;
5. grundsätzlich folgende Daten veröffentlicht werden: das genaue Förderprogramm, der Name bzw. die Firma sowie Postleitzahl und Gemeinde des Unternehmenssitzes der Empfängerin/des Empfängers und die jährlichen Beträge der Fördermittelzahlungen;
6. in begründeten Fällen, bei denen es durch die Veröffentlichung zu Rückschlüssen auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kommen kann, Ausnahmen von der Einzelveröffentlichungspflicht möglich sein sollen;
7. für eine bessere Auswertbarkeit der Daten geeignete Sortierkriterien (z. B. Förderprogramm, Gemeinde des Unternehmenssitzes, Unternehmensgröße, Höhe der Zuwendung u. Ä.) angeboten werden;
8. Fördermittel als finanzielle Zuwendungen in Form von Zuschüssen, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen definiert werden, die in Form einer Projektförderung an Empfängerinnen und Empfänger außerhalb der Bundesverwaltung ausgereicht werden.

Berlin, den 10. September 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Der Vorschlag für mehr Transparenz über die Fördermittelvergabe des Bundes orientiert sich an der Europäischen Transparenzinitiative, nach der die EU-Mitgliedstaaten seit April 2009 verpflichtet sind, Informationen über die Empfängerinnen und Empfänger der Gemeinschaftsmittel aus den EU-Agrarfonds zu veröffentlichen. Für personenbezogene Daten wurde diese Veröffentlichung mit dem Urteil des EuGH vom 9. November 2010 allerdings infrage gestellt (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden – Deutschland – Verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09). Die Richter sahen in dieser Art der Veröffentlichung einen Grundrechtseingriff und einen Verstoß gegen den Datenschutz. Dabei beruft sich das Gericht auf Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und beanstandete, dass die Veröffentlichungspflicht, ohne Prüfung der Erforderlichkeit, nach Bezugsdauer, Häufigkeit sowie Art und Umfang der Zuwendungen bestand.

Ein ausreichender Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten muss gewährleistet sein, wenn die Fördermittelvergabe des Bundes veröffentlicht wird. Die Veröffentlichungspflicht ist deshalb an den Vorgaben des EuGH zu orientieren. Zu berücksichtigen sind insbesondere natürliche Personen. Die Veröffentlichung von Daten von Kapitalgesellschaften hatte der EuGH zwar nicht beanstandet, aber im Falle von vor allem kleineren Kapitalgesellschaften, die mit einer oder mehreren natürlichen Personen identisch sind, ist ebenfalls der Datenschutz im vollen Umfang zu berücksichtigen. Um diese personenbezogenen Daten angemessen zu schützen, sollen Fördermittel erst veröffentlicht werden, wenn sie eine Bagatellgrenze von 5 000 Euro pro Jahr überschreiten. Neben dem Umfang der Zuwendung müssen aber auch Bezugsdauer, Häufigkeit sowie Art und Umfang der Zuwendung, wie vom EuGH gefordert, bei der Veröffentlichungspflicht berücksichtigt werden.

Der Umfang der Veröffentlichung (Förderprogramm, Name bzw. Firma, Postleitzahl und Gemeinde des Unternehmenssitzes sowie Förderbetrag) orientiert sich an der derzeitigen Praxis bei der Veröffentlichung von Empfängerdaten bei EU-Agrarfördermitteln. Darüber hinaus soll es in begründeten Fällen, in denen es durch die Veröffentlichung der Förderdaten zu einer Offenlegung von besonders sensiblen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommen kann, Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht geben können.

Bei der Veröffentlichung der Förderdaten soll auf eine bereits etablierte Internetplattform des Bundes (www.foerderdatenbank.de) zurückgegriffen werden, um Einführungs- und Verwaltungskosten gering zu halten.

Um eine wissenschaftliche Auswertbarkeit der Daten zu gewährleisten, sollen den Nutzerinnen und Nutzern geeignete Sortierkriterien (z. B. Förderprogramm, Gemeinde des Unternehmenssitzes, Unternehmensgröße, Höhe der Zuwendung etc.) angeboten werden.

Die Definition der Fördermittel orientiert sich am Fördermittelbegriff des Instituts für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (Gutachten „Entwicklung von Performanzindikatoren als Grundlage für die Evaluierung von Förderprogrammen in den finanzpolitisch relevanten Politikfeldern“ im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen). Dort werden Förderprogramme definiert als „finanzielle Zuwendungen in Form von Zuschüssen, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen an Empfänger außerhalb der Bundesverwaltung, die zweckgebunden in Form einer Projektförderung zur Erreichung politischer Zielsetzungen im Rahmen der eigenen Aufgaben des Empfängers ausgereicht werden.“ Diese Definition vernachlässigt zwar umfangreiche Subventionstatbestände, wie milliardenschwere Begünstigungen bei der Strom- und Umsatzsteuer, ist aber als Einstieg in eine bessere Transparenz der öffentlichen Fördermittelvergabe dennoch geeignet.

